



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 1/2013 vom 02.01.2013

---

## Inhaltsverzeichnis:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Hauptsatzung des Landkreises Diepholz	Seite 3 - 5
Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 Aktenzeichen: 63 DH 03443/2012/71 Aktenzeichen: 63 DH 03440/2012/71	Seite 6 Seite 6
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 19.12.2012 Aktenzeichen: 66.85 10	Seite 7
Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Bramstedter Beeke	Seite 7 - 10
Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Nienstedter Beeke	Seite 11 - 13
1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Abfallentsorgungssatzung)	Seite 13 - 15
3. Änderung der Neufassung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung – EO)	Seite 15 - 16

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

<b>Stadt Bassum</b> Haushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2013	Seite 16 - 17
<b>Stadt Diepholz</b> Haushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2013	Seite 17 - 19

**Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig**

**Stadt Syke**

Haushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2013

Seite 19 -20

**Gemeinde Stuhr**

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Aufnahme und den Besuch  
in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr  
Anlage 2

Seite 20 - 21  
Seite 22

**Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“**

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich  
Tätigen bei der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“  
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009

Seite 22 - 27  
Seite 27

**Flecken Lemförde**

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009

Seite 27

**Gemeinde Brockum**

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009

Seite 27 - 28

**Gemeinde Hüde**

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009

Seite 28

**Gemeinde Lembruch**

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009

Seite 28

**Gemeinde Marl**

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009

Seite 29

**Gemeinde Quernheim**

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009

Seite 29

**Gemeinde Stemshorn**

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009

Seite 29 - 30

**C Bekanntmachungen anderer Stellen**

## Landkreis Diepholz

### Hauptsatzung des Landkreises Diepholz

aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 17. Dezember 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

##### Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Diepholz“. Er hat seinen Sitz in Diepholz.

#### § 2

##### Kreiswappen, Kreisflagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen des Landkreises Diepholz zeigt in gold und rotbewehrten schwarzen Bärenatzen der Hoyaer Grafen, durch Brustfell verbunden, auf dem der blaubewehrte und -gezungte, nach rechts gewendete rote Löwe der Diepholzer Grafen steht.

(2) Die Kreisflagge führt das Wappen des Landkreises Diepholz auf gelbrotem Grund.

(3) Das Dienstsiegel des Landkreises Diepholz enthält das in Abs. 1 beschriebene Wappen, beidseitig flankiert von Eichenlaub mit je einer Eichel, und die Umschrift „Landkreis Diepholz“.

#### § 3

##### Kreisgebiet

Das Kreisgebiet besteht aus folgenden zum Landkreis gehörenden Gemeinden:

- den Städten Bassum, Diepholz, Sulingen, Syke und Twistringen,
- den Gemeinden Stuhr, Wagenfeld und Weyhe
- den Gemeinden der Samtgemeinden „Altes Amt Lemförde“, Barnstorf, Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf, Rehden, Schwaförden und Siedenburg.

#### § 4

##### Geschäftsordnung

Das Verfahren des Kreistages und des Kreisausschusses wird durch die vom Kreistag zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Diese bestimmt auch das Verfahren der nach § 71 NKomVG gebildeten Ausschüsse; sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse und Beiräte.

#### § 5

##### Abweichende Zuständigkeiten bei Verfügungen über Vermögen und den Abschluss von Verträgen

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 € nicht übersteigen.
- b) hinsichtlich der Gewährung von Darlehen aus der Kreisschulbaukasse gilt eine Höchstgrenze von 100.000,00 €, bei allen anderen Darlehen von 25.000,00 €
- c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,00 € nicht übersteigen.

#### § 6

##### Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehört die Erste Kreisrätin oder der Erste Kreisrat mit beratender Stimme an (§ 74 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).

## **§ 7**

### **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Für die Befugnisse der Landrätin oder des Landrates, bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Entscheidungen in Fällen von unerheblicher Bedeutung zu treffen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 25.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

## **§ 8**

### **Vergabe von Aufträgen**

Die Wertgrenze bei der Vergabe von Aufträgen, die in die Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrats als Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG) fallen, wird auf 125.000,00 € (Nettorechnungsbeträge) festgesetzt.

## **§ 9**

### **Investitionen von erheblicher Bedeutung**

Investitionen gelten als erheblich im Sinne § 12 Abs. 1 Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung, sofern sie 125.000 € im Einzelfall überschreiten.

## **§ 10**

### **Verträge gem. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG**

Die Wertgrenze bei Verträgen mit Kreistagsmitgliedern oder sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, die in die Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrates als Geschäft der laufenden Verwaltung fallen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

## **§ 11**

### **Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

Außer der Landrätin oder dem Landrat wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin oder Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Zusätzlich kann eine weitere leitende Beamtinnen oder ein weiterer Beamte als Kreisrätin oder Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

## **§ 12**

### **Vertretung der Landrätin oder des Landrates durch die ehrenamtliche Vertretung und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertretung sowie durch die allgemeine Vertreterin oder den allgemeinen Vertreter**

(1) Die ehrenamtliche Vertretung der Landrätin oder des Landrates nimmt die Vertretung der Landrätin oder Landrats im Rahmen der gesetzlichen Regelungen der gesetzlichen Bestimmungen des § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wahr.

(2) Die oder der Vorsitzende des Kreistages nimmt die Vertretung der Landrätin oder des Landrates im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in § 59 Abs. 3 Satz 3 NKomVG wahr.

(3) Für die in § 81 Abs. 2 Satz 1 und in § 59 Abs. 3 NKomVG nicht genannten Fälle nimmt die Vertretung der Landrätin oder des Landrats die Erste Kreisrätin oder der Erste Kreisrat wahr. Bei deren /dessen Verhinderung nimmt die Kreisrätin/der Kreisrat die Vertretung wahr.

(4) Abweichend von der Vertretung nach Abs. 3 vertritt die Leiterin oder der Leiter des Fachdienstes Finanzen und Beteiligungscontrolling die Landrätin oder den Landrat bei der Entscheidung über über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 7 der Hauptsatzung.

## **§ 13**

### **Bekanntmachungen**

(1) Satzungen und Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG (§ 26 Abs. 3 – Gebietsänderungsverträge, § 31 Abs. 5 – Entscheidung über einen Einwohnerantrag, § 59 Abs. 5 - Tag, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Vertretung) werden im Internet unter der Adresse [www.diepholz.de](http://www.diepholz.de) verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in den unter Abs. 3 genannten Zeitungen nachrichtlich hinzuweisen.

(3) Viehseuchenbehördliche Verordnungen sowie sonstige ortsübliche Bekanntmachungen, die nicht durch Abs. 2 erfasst werden, sind

- in der Kreiszeitung für den Landkreis Diepholz
- im Diepholzer Kreisblatt
- in den Landkreis-Regionalausgaben Syker Kurier und Regionale Rundschau des Weser-Kurier

verkündet bzw. bekannt gemacht.

(4) Sonstige Bekanntmachungen sind in der im Einzelfall zweckmäßigen Weise zu veröffentlichen.

#### **§ 14**

##### **Anregungen und Beschwerden**

(1) Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellerinnen oder Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.

(2) Die Landrätin oder der Landrat kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Diepholz betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin oder dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

(5) Von einer Beratung eines Antrags soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrags kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(6) Die Landrätin oder der Landrat unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller wie der Antrag behandelt wurde.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Diepholz in der Fassung der Änderungssatzungen vom 01.11.2012 außer Kraft.

Diepholz, 19. Dezember 2012  
C. Bockhop  
-Landrat-

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 17.12.2012**  
**- Aktenzeichen: 63 DH 03443/2012/71 -**

Herr Jürgen Grimmelmann hat die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-82 E2 mit 2300 kW Nennleistung, 82 m Rotordurchmesser, 108,38 Nabenhöhe und 149,38 m Gesamthöhe nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Maasen
Flur	1
Flurstück	2

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Poppe

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 18.12.2012**  
**- Aktenzeichen: 63 DH 03440/2012/71 -**

Die Fritz & Detlef Rohlf's GbR hat die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage vom Typ Enercon, Nennleistung 3.050 kW, Nabenhöhe 135,40 m, Rotordurchmesser 101 m und Gesamthöhe 185,90 m - Repowering - nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Klein-Lessen	Klein Lessen
Flur	22	22
Flurstück	39/1	38/1

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Poppe

**Bekanntmachung  
des Landkreises Diepholz vom 19.12.2012  
- Az.: 66.85 10 -**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg, Oldenburger Straße 2, 31582 Nienburg/Weser, beabsichtigt, den im Bereich der Gemeinde Stuhr, Ortsteil Brinkum, gelegenen Knotenpunkt B 6 (Bremer Straße)/L 337 (Carl-Zeiss-Straße)/Gemeindestraße (Gottlieb-Daimler-Straße) durch eine Rechtsabbiegespur zu ergänzen und hat beim Landkreis Diepholz die Durchführung eines Planverzichtsverfahrens beantragt.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 3 c Absatz 1 in Verbindung mit Nr. 14.6 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.08.2012 (BGBl. S. 1726), der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die Planfeststellungsbehörde des Landkreises Diepholz hat eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrage  
Fröhling

**Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes  
der Bramstedter Beeke**

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in Verbindung mit § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), wird verordnet:

**§ 1**

**Festsetzung des Überschwemmungsgebietes**

Für die Bramstedter Beeke im Landkreis Diepholz wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich von Station 0+000 (Einmündung in den Finkenbach) bis zur Station 3+265 (Erlenstr./Groß Bramstedt).  
Es umfasst ein Teilgebiet der Stadt Bassum.
- (2) Die genaue Grenzziehung ist in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage 1) sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 2) dargestellt.
- (3) Die Detailkarte ist regelnder Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) In der Detailkarte ist die Überschwemmungsgebietsgrenze mit einer durchgezogenen roten Linie dargestellt, das Überschwemmungsgebiet selbst ist hellblau eingefärbt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.
- (5) Je eine Ausfertigung dieser Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:
  - Landkreis Diepholz (Fachdienst Umwelt & Straße), Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz
  - Stadt Bassum, Alte Poststr. 14, 27211 Bassum

Darüber hinaus kann die Verordnung mit Karten im Internet unter [www.diepholz.de](http://www.diepholz.de) eingesehen werden.

### § 3

#### **Besondere Bestimmungen**

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Im Überschwemmungsgebiet ist gem. § 78 Abs. 1 WHG untersagt:
1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch  
- Ausnahmen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 2 WHG zugelassen werden -
  2. die Errichtung oder Erweiterung – auch nach Baurecht genehmigungsfreier – baulicher Anlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, während der Planaufstellung, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Außenbereich,  
- Genehmigungen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 3 WHG erteilt werden -
  3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
  4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
  5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
  6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
  7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
  8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
  9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.  
- Maßnahmen nach Nr. 3 bis 9 können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 4 WHG zugelassen werden -

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Wasserbehörde gegenüber nachzuweisen.

- (3) Allgemein zugelassen gem. § 78 Abs. 4 letzter Satz WHG werden:
1. Die Lagerung von Feldfrüchten, Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen mit der Maßgabe, dass die gelagerten Gegenstände bei Hochwassergefahr innerhalb von 24 Stunden zu entfernen sind. Hochwassergefahr ist gegeben, sobald das Gewässer bordvoll ist und über die Ufer zu treten droht.  
  
Von der Zulassung ausgenommen ist ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von 50 Metern. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Böschungsoberkante.
  2. Ortsübliche Weidezäune, Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.



**§ 4**

**Ordnungswidrigkeiten**

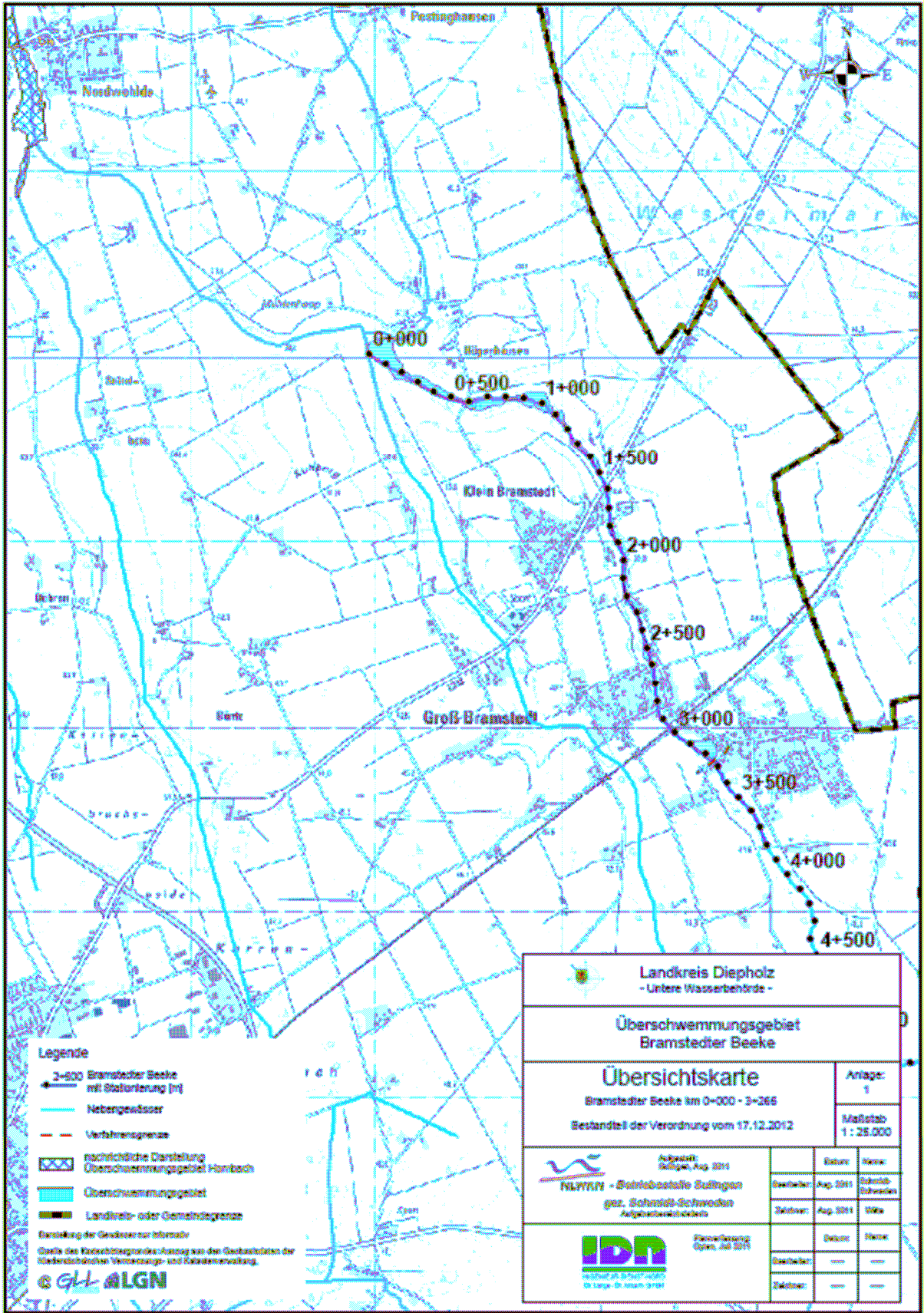
- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 oder Nr. 9, jeweils auch in Verbindung mit § 78 Abs. 6, über eine untersagte Handlung in einem dort genannten Gebiet zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

**§ 5**

**Inkrafttreten, Aufheben**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 17.12.2012  
Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
gez. C. Bockhop



## **Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Nienstedter Beeke**

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in Verbindung mit § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Festsetzung des Überschwemmungsgebietes**

Für die Nienstedter Beeke im Landkreis Diepholz wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich von Station 0+000 (Grenze zum Überschwemmungsgebiet Klosterbach) bis zur Station 7+000.  
Es umfasst ein Teilgebiet der Stadt Bassum.
- (2) Die genaue Grenzziehung ist in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage 1) sowie in zwei Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 (Anlagen 2 u.3) dargestellt.
- (3) Die Detailkarten sind regelnder Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) In den Detailkarten ist die Überschwemmungsgebietsgrenze mit einer durchgezogenen roten Linie dargestellt, das Überschwemmungsgebiet selbst ist hellblau eingefärbt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.
- (5) Je eine Ausfertigung dieser Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:
  - Landkreis Diepholz (Fachdienst Umwelt & Straße), Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz
  - Stadt Bassum, Alte Poststr. 14, 27211 Bassum

Darüber hinaus kann die Verordnung mit Karten im Internet unter [www.diepholz.de](http://www.diepholz.de) eingesehen werden.

### **§ 3**

#### **Besondere Bestimmungen**

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Im Überschwemmungsgebiet ist gem. § 78 Abs. 1 WHG untersagt:
  1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch  
- Ausnahmen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 2 WHG zugelassen werden -
  2. die Errichtung oder Erweiterung – auch nach Baurecht genehmigungsfreier – baulicher Anlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, während der Planaufstellung, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Außenbereich,  
- Genehmigungen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 3 WHG erteilt werden -
  3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
  4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,

5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
  6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
  7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
  8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
  9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.
- Maßnahmen nach Nr. 3 bis 9 können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 4 WHG zugelassen werden -

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Wasserbehörde gegenüber nachzuweisen.

(3) Allgemein zugelassen gem. § 78 Abs. 4 letzter Satz WHG werden:

1. Die Lagerung von Feldfrüchten, Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen mit der Maßgabe, dass die gelagerten Gegenstände bei Hochwassergefahr innerhalb von 24 Stunden zu entfernen sind. Hochwassergefahr ist gegeben, sobald das Gewässer bordvoll ist und über die Ufer zu treten droht.

Von der Zulassung ausgenommen ist ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von 50 Metern. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Böschungsoberkante.

2. Ortsübliche Weidezäune, Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.

#### **§ 4**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

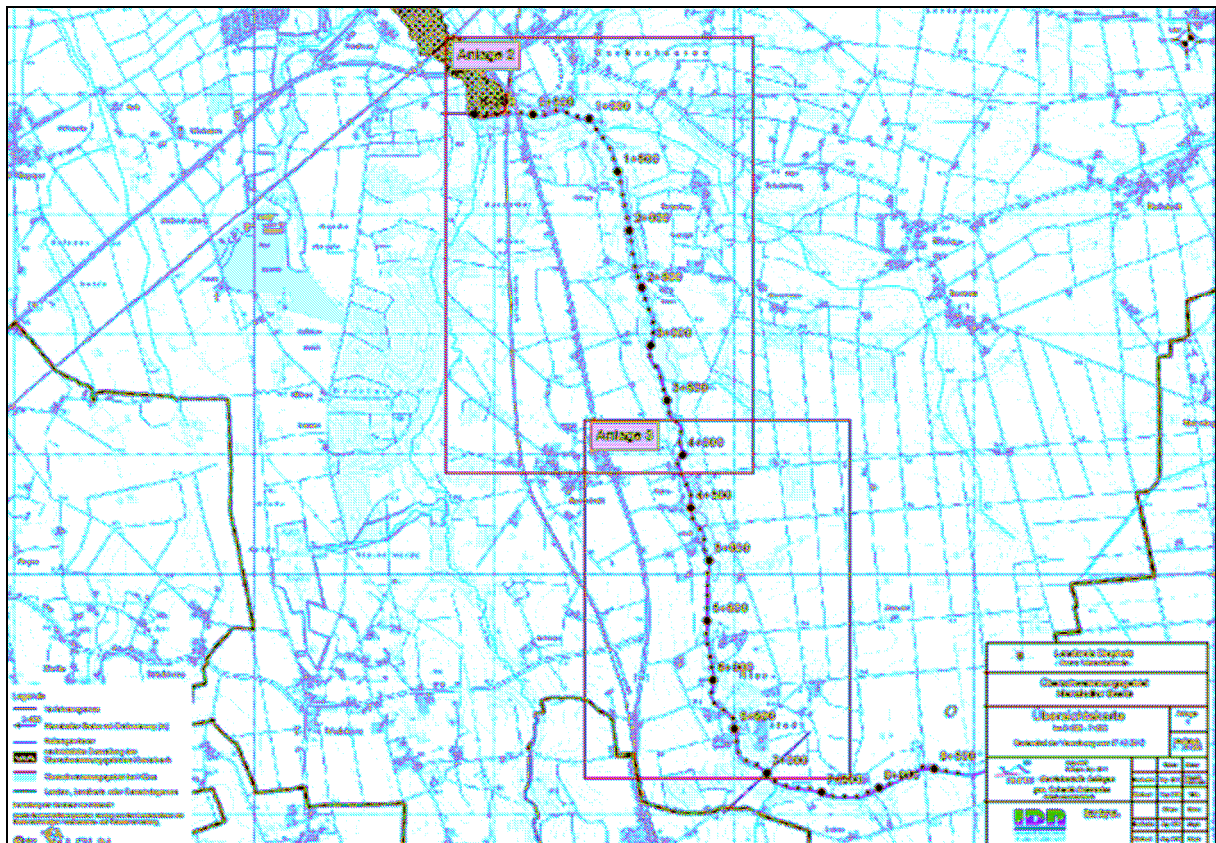
- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 oder Nr. 9, jeweils auch in Verbindung mit § 78 Abs. 6, über eine untersagte Handlung in einem dort genannten Gebiet zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten, Aufheben**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 17.12.2012  
Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
gez. C. Bockhop



**1. Satzung**  
**zur Änderung der Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung**  
**im Gebiet des Landkreises Diepholz**  
**(Abfallentsorgungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Änd. des Nds. G über den Finanzausgleich und anderer G vom 18.7.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 20 des 1. Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, Seite 212) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. Seite 353) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz am 17.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Abfallentsorgungssatzung) vom 14.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 2/2010, Seite 2 - 23) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)“ durch die Wörter „Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Spiegelstriche ab dem 3. Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:
  - aa) „- Wertstoffhof Stuhr/Weyhe“
  - bb) „- Wertstoffhof Sulinger Land“
  - cc) „- Wertstoffhof Syke“
  - dd) „- Mini-Wertstoffhöfe“
  - ee) „- Grünabfall- u. Bauabfallannahmestelle Siedenburg-Maasen“
  - ff) „- Bauabfallverwertungsanlage Bassum-Kastendiek der GAR mbH, Stuhr“

- gg) „- Grünabfallsammelplätze“
- hh) „- Problemabfallsammelstellen“
- ii) „- Heizkraftwerk der hkw blumenthal GmbH, Bremen“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „ in zweiter Linie stofflich“ und „oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen“ gestrichen.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung so weit wie möglich getrennt zu halten.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Unterabsatz 1 werden die Paragraphen „ 4 - 7 KrW-/AbfG“ durch die Paragraphen „6 - 11 KrWG“ und die Paragraphen „10 - 12 KrW-/AbfG“ durch die Paragraphen „15 - 16 KrWG“ ersetzt.
- bb) In Unterabsatz 2 wird das Wort „Pflichten“ durch das Wort „Selbstverwaltungsaufgaben“ und das Wort „die“ vor „Vermeidung“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- cc) In Unterabsatz 3 wird nach den Worten „umfasst alle“ die Wörter „im Landkreis“ eingefügt.
- dd) In Unterabsatz 4 wird das Wort „KrW-/AbfG“ durch die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) i. V. m. § 72 Abs. 1 KrWG“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 lit. e) wird der Paragraph „§15 Abs. 4 KrW-/AbfG“ durch den Paragraphen „§ 20 Abs. 3 KrWG“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „KrW-/AbfG“ durch das Wort „KrWG“ ersetzt.

4. In § 4 Absatz 3 Satz 1 wird der Paragraph „§ 13 Abs. 1 KrW-/AbfG“ durch den Paragraphen „§ 17 Abs. 1 KrWG“ und der Paragraph „§ 13 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch den Paragraphen „§ 17 Abs. 2 KrWG“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „u.a. gekochte Speisereste sowie“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Darüber hinaus dürfen kompostierbare Abfälle im Rahmen des § 3 Abs. 3 bei den geeigneten Abfallentsorgungsanlagen selbst oder durch Dritte angeliefert werden.“

6. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „solche“ durch die Wörter „solches Mobiliar sowie metallhaltige“ ersetzt.

7. § 11a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „KrW-/AbfG“ durch das Wort „KrWG“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „zu überlassen“ die Wörter „soweit sie nicht an die Vertreiber oder Hersteller zurückgegeben werden“ eingefügt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Bauabfälle“ die Wörter „sowie Glas-/ Steinwolle“ eingefügt.

- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender Satz 1 eingefügt:  
„Bauabfälle sind dem Landkreis bei den geeigneten Abfallentsorgungsanlagen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen.“
  - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Gemischte Baustellenabfälle sowie sonstige Bauabfälle mit einem Volumen über 0,5 Kubikmetern sind dem Landkreis bei den Bauabfallannahmestellen zu überlassen.“
9. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende von Satz 1 werden vor dem Punkt die Wörter „bzw. für die der Landkreis die Anlieferung ausdrücklich zugelassen hat.“ eingefügt.
  - b) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt.  
„Auf den Wertstoffhöfen ist eine Anlieferung nur mit PKW, PKW mit Anhänger oder Kleintransporter bis max. 2,8 t Gesamtgewicht und in Kleinmengen bis 3 Kubikmetern zulässig.“
10. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der Paragraph „7 Abs. 2 NLO“ durch den Paragraphen „10 Abs. 5 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird der Paragraph „7 Abs. 2 NLO“ durch den Paragraphen „10 Abs. 5 NKomVG“ ersetzt.

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Diepholz, den 17.12.2012

gez.

C. Bockhop

- Landrat -

### **3. Änderung der Neufassung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung - EO)**

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat am 17.12.2012 Folgendes beschlossen:

#### Artikel I

Die Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung) in der Neufassung vom 14.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 2/2010, Seite 23) zuletzt geändert durch Beschluss vom 19.12.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 1/2012, Seite 3) wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe b) Bauabfälle wird wie folgt geändert:
  - a) In Ziffer 1 werden die Wörter „Bodenaushub/Beton bis 500 mm Größe“ durch die Wörter „Reiner Beton“ ersetzt.
  - b) In Ziffer 2 werden die Wörter „Asphalt bis 500 mm Größe (ohne PAK)/Beton über 500 mm Größe“ durch die Wörter „Reiner Asphalt“ ersetzt.
  - c) In Ziffer 3 werden die Wörter „Reiner Bauschutt bis 500 mm Größe“ durch die Wörter „Reiner Bodenaushub“ und der Betrag „8,00 EUR/t“ durch den Betrag „10,00 EUR/t“ ersetzt.
  - d) In Ziffer 4 werden die Wörter „über 500 mm Größe“ gestrichen und der Betrag „13,00 EUR/t“ durch den Betrag „10,00 EUR/t“ und der Betrag „20,00 EUR/cbm“ durch den Betrag „12,50 EUR/cbm“ ersetzt.
  - e) Die Ziffer 12 wird zu Ziffer 7 und die alten Ziffern 7 bis 11 werden zu Ziffern 8 bis 12.

- f) In Ziffer 9 wird der Betrag „70,00 EUR/t“ durch den Betrag „80,00 EUR/t“ und der Betrag „50,00 EUR/cbm“ durch den Betrag „55,00 EUR/cbm“ ersetzt.
  - g) In Ziffer 10 werden nach den Wörtern „Glas-/Steinwolle“ die Wörter „(nur verpackt)“ eingefügt und der Betrag „200,00 EUR/t“ durch den Betrag „250,00 EUR/t“ sowie der Betrag „24,50 EUR/cbm“ durch den Betrag „55,00 EUR/cbm“ ersetzt.
  - h) In Ziffer 11. werden die Wörter „teer- oder bitumhaltige Bahnen“ durch die Wörter „teer- oder bitumhaltig“ ersetzt.
  - i) In Ziffer 13 werden die Wörter „außer bei Ziffer 1“ durch die Wörter „nur Ziffer 3-7“ ersetzt.
  - j) In Ziffer 14 werden die Wörter „außer bei Ziffer 1“ durch die Wörter „nur Ziffer 3-7“ ersetzt.
2. Buchstabe e) Sonstige Abfälle wird wie folgt geändert:
- a) In Ziffer 7 werden nach dem Wort „Abdeckplanen“ ein Komma und die Wörter „landw. Wickelfolien ohne Netze“ eingefügt. Die Wörter „aus der Landwirtschaft“ werden gestrichen.
  - b) Ziffer 8 wird wie folgt neu gefasst: „Saubere Verpackungsfolien kostenlose Annahme“.
  - c) In Ziffer 9 wird nach dem Wort „Styropor“ ein Komma und das Wort „Styrodur“ eingefügt.

#### Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Diepholz, den 17.12.2012  
gez.  
C. Bockhop  
- Landrat -

## **Stadt Bassum**

### **Haushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der §§ 58 und 112 Nds. Kommunalverfassungsgesetz(NkomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 04.12.2012 folgende Haushaltssatzung für 2013beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

<u>1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	19.030.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	19.030.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
<u>2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
2.1 der Einzahlungen auf	22.939.100,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	23.102.300,00 €

festgesetzt.



Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.251.100,00 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.188.000,00 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	2.488.000,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	5.775.100,00 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.200.000,00 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	139.200,00 €

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 3.200.000,00 € veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.375.000,00 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	340%
Grundsteuer B	340%
Gewerbsteuer	350%

Bassum, 04.12.2012

gez. Bäker

**Bürgermeister**

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 20.12.2012 (Az: FD 30-916-912) die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden Haushaltssatzung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der Haushaltsplan 2013 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NkomVG ab dem Tage der Bekanntmachung 7 Arbeitstage im Rathaus, Bürgerservice, Alte Poststr. 10, 27211 Bassum während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bassum, 27.12.2012

Der Bürgermeister

**Bäker**

## Stadt Diepholz

### HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Diepholz in der Sitzung am 13. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge	auf	24.917.700,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	auf	26.793.000,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	auf	0,00 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen auf		23.745.100,00 €
2.2	der Auszahlungen auf		27.798.700,00 €

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf

2.1.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.525.600,00 €
2.2.1	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.654.000,00 €
2.1.2	Einzahlungen für Investitionen	2.219.500,00 €
2.2.2	Auszahlungen für Investitionen	4.090.900,00 €
2.1.3	Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3	Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	53.800,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.156.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	314 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 10.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Diepholz, den 13. Dezember 2012  
gez. Dr. Schulze  
Bürgermeister

(LS)

Der Landkreis Diepholz hat durch Schreiben vom 20.12.2012 – Az.: FD 30 – 916 – 912 – mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2013 nicht beanstandet wird. Der Haushaltsplan 2013 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG ab dem Tage der Bekanntmachung 7 Arbeitstage im Rathaus der Stadt Diepholz – Zimmer 116 – während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Diepholz, den 27.12.2012  
Stadt Diepholz  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Schulze  
Dr. Schulz

## Stadt Syke

### HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	33.847.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	33.847.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

#### 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.606.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.333.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.436.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.336.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.465.600 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.419.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	35.509.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	39.089.200 Euro

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.465.600 Euro festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 750.000 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

**Grundsteuer**

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.

für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.

**Gewerbsteuer** 380 v.H.

Syke, den 13.12.2012  
gez. Dr. Harald Behrens (L.S.)  
Bürgermeister

Die aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2012 (Nds. GVBl. S. 518), erforderliche Genehmigung für die Haushalts-satzung 2013 der Stadt Syke hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 21.12.2012, AZ: FD 30-916-912, erteilt.

Der Haushaltsplan 2013 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, Zimmer 1.45,

vom 03.01. bis 11.01.2013  
in der Zeit von  
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Syke, 21.12.2012  
gez. Dr. Harald Behrens  
Bürgermeister

## **Gemeinde Stuhr**

### **Satzung**

#### **zur 1. Änderung der Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Ki-TaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl.2002 S. 57) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 12.12.2012 die nachstehende 1. Änderung der Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr beschlossen.

## **§ 1 Änderungen**

1. Der § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Krippengruppen werden eingerichtet, um ein Angebot an Plätzen für Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bereitzustellen. Die Krippengruppen werden als Halbtagsgruppen und im Bedarfsfall vormittags mit verlängerter Betreuungszeit und als Ganztagsgruppen geführt.

Ein Bedarf für die verlängerte und ganztägige Betreuung von Kindern vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres besteht,

- a) wenn die Sorgeberechtigten berufstätig sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
- b) wenn ohne die Aufnahme in eine Krippengruppe eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

2. Der § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Bei der Gruppenbildung haben Halbtagsgruppen den Vorrang vor Gruppen mit verlängerter Betreuungszeit und Ganztagsgruppen. Der Umfang der täglichen Betreuungszeit der Krippen- und altersgemischten Gruppen richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Sorgeberechtigten und der in der Einrichtung angebotenen Betreuungszeit.

3. In § 3 Abs. 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

(2) Die Vergabe der Plätze in den Krippengruppen erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten sowie von pädagogischen Gründen. Die Vergabekriterien sind in einem Katalog als Anlage 2 aufgestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

4. § 3 Abs. 4 Satz 3,4 und 5 erhalten folgende Fassung:

(4) Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden maximal 4 Wochen vor Vollendung des ersten Lebensjahres zur Eingewöhnung aufgenommen.

Krippenkinder, die im laufenden Kindergartenjahr bis zum 31.03. drei Jahre alt werden, wechseln grundsätzlich nach Vollendung des dritten Lebensjahres in eine Kindergartengruppe.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr tritt am 01.02.2013 in Kraft. Für die Aufnahme und Vergabe von Plätzen im Kindergartenjahr 2012/13 gilt nach wie vor die Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr in der ursprünglichen Fassung vom 14.12.2011.

Stuhr, den 13.12.2012  
Niels Thomsen  
Bürgermeister

## **Anlage 2**

### **Kriterienkatalog zur Aufnahme der Kinder in Krippengruppen**

Die Vergabe von Plätzen in den Krippengruppen der Kindertagesstätten der Gemeinde Stuhr erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten sowie von pädagogischen Gründen in der Reihenfolge der nachfolgenden Kriterien:

1. Alleinerziehende, die berufstätig sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen.
2. Beide Sorgeberechtigte sind berufstätig oder befinden die sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung oder nehmen an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teil.
3. Pädagogische Gründe, die vom Fachdienst Jugend des Landkreises vorgegeben sind.
4. Zeitgleiche Betreuung von Geschwisterkindern in der Kindertagesstätte.
5. Geburtsdatum (ältere Kinder vor jüngeren Kindern)

Bei den Kriterien 1. und 2. erfolgt die Reihenfolge der Vergabe eines Krippenplatzes nach dem Umfang der Arbeitszeit der Sorgeberechtigten.

Berufstätigkeit im Sinne dieser Satzung setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV voraus und muss mindestens an zwei Betreuungstagen mit minimal 8 Stunden pro Woche und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden.

Bei Berufung auf eines der vorstehenden Kriterien ist hierüber von den Sorgeberechtigten ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

## **Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“**

### **Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen bei der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“**

#### **- Neufassung -**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 279), hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **Abschnitt I**

#### **- Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen und Ausschüsse -**

#### **§ 1**

#### **Art der Tätigkeit, Entschädigungsanlässe und –arten**

- (1) Die Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen (Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder) leisten ihre Tätigkeit für die Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (2) Eine Entschädigung für die Tätigkeit nach Absatz 1 wird - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur nach den Vorschriften des Abschnitts I dieser Satzung gewährt.

- (3) Entschädigungsfähig ist dem Grunde nach der Aufwand der Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen (Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder) aus Anlass der Teilnahme an Sitzungen
- a. des Samtgemeinderates
  - b. des Samtgemeindeausschusses,
  - c. der vom Rat gebildeten Fachausschüsse und Beiräte
  - d. der Fraktionen (§ 57 NKomVG)

Für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen (z. B. Besprechungen, Tagungen, Verhandlungen, Besichtigungen) außerhalb von Sitzungen nach Satz 1 Buchst. a) bis d) wird eine Entschädigung nur gewährt, wenn die Teilnahme vom Samtgemeinderat oder Samtgemeindeausschuss vor dem jeweiligen Termin genehmigt wurde.

Gleiches gilt für sonstige Veranstaltungen, zu der die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister unter Hinweis auf diese Bestimmung eingeladen hat.

- (4) Die Entschädigung des Aufwands für die Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen erfolgt ausschließlich durch
- a. pauschaliertes, anlassbezogenes Sitzungsgeld (§ 2),
  - b. Auslagenersatz in Form einer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung (§ 3),
  - c. pauschale Entschädigung für die Inanspruchnahme digitaler Medien (§ 4)
  - d. auf Höchstbeträge begrenzte, anlassbezogene Verdienstausfall-Erstattung (§ 6),
  - e. pauschalierten Fahrtkostenersatz (§ 3) sowie Reisekostenersatz (§ 7),

nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 dieser Satzung.

## **§ 2 Sitzungsgeld**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Samtgemeinderates oder seiner Ausschüsse (nur in ihrer Eigenschaft als ordentliches Mitglied des jeweiligen Ausschusses oder im Vertretungsfall) eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld wird unabhängig von der Aufwandsentschädigung nach § 3 gezahlt.
- (2) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung von Rats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. Die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Fraktionssitzungen wird auf höchstens 18 Sitzungen pro Kalenderjahr begrenzt.
- (3) Bei mehreren Sitzungen an einem Tage werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (4) Wird ein Mitglied eines Ausschusses im Verlauf einer Sitzung von einem zu dessen Stellvertretung bestimmten Mitglied vertreten, erhalten Vertreter/in und Vertretene/r jeweils eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld nach Abs. 1.
- (5) Mit der Zahlung des Sitzungsgeldes gelten alle Auslagen, insbesondere auch die Fahrtkosten zu den Sitzungen, als abgegolten.
- (6) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder sowie andere zu Sitzungen geladene Personen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld entsprechend Abs. 1.

### § 3

#### **Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für besondere Funktionsträger**

- (1) Neben dem Sitzungsgeld werden für die Wahrnehmung besonderer Funktionen folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) stellvertretende Bürgermeister/in/nen (sofern <b>keine</b> Vertretungsreihenfolge vorgesehen)	100,00 €
b) 1. Stellvertretende/r Bürgermeister/in (sofern Vertretungsreihenfolge vorgesehen)	100,00 €
c) 2. stellvertretende/r Bürgermeister/in (sofern Vertretungsreihenfolge vorgesehen)	75,00 €
d) 3. stellvertretende/r Bürgermeister/in (sofern Vertretungsreihenfolge vorgesehen)	50,00 €
e) Fraktions-/Gruppenvorsitzende	100,00 €
f) Beigeordnete	80,00 €

Beim Zusammentreffen mehrerer vorgenannter Aufwandsentschädigungen wird nur der jeweils höchste Betrag gezahlt.

- (2) Für Dienstfahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes werden folgende monatlichen Fahrkostenerstattungen gewährt:

a) stellvertretende Bürgermeister/in/nen (sofern <b>keine</b> Vertretungsreihenfolge vorgesehen)	15,00 €
b) 1./2./3. stellvertretende/r Bürgermeister/in (sofern Vertretungsreihenfolge vorgesehen)	15,00 €
e) Fraktions-/Gruppenvorsitzende/r	15,00 €
f) Beigeordnete	15,00 €

Bei der Wahrnehmung mehrerer Funktionen ist eine Mehrfachgewährung zulässig.

- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung bzw. die vorgenannte pauschale Erstattung wird jeweils für einen begonnenen Kalendermonat im Voraus gezahlt. Werden die Dienstgeschäfte länger als einen vollen Kalendermonat unterbrochen, so ermäßigen sich die Aufwandsentschädigung und die sonstige Erstattung für die folgenden 2 Monate um die Hälfte. Nach Ablauf dieses Zeitraumes entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung sowie der pauschalen Erstattung. Der/Die Stellvertreter/in erhält nach Ablauf des 1. vollen Kalendermonats, in dem die Dienstgeschäfte des/r Vertretenen wahrgenommen werden, die Aufwandsentschädigung sowie die pauschale Erstattung für die Funktion des/r Vertretenen in voller Höhe. Von diesem Zeitpunkt ab entfällt der Anspruch auf Zahlung der bisher geleisteten Aufwandsentschädigung und der pauschalen Erstattung.
- (4) Die Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen bleibt der besonderen Beschlussfassung des Samtgemeindeausschusses oder der Entscheidung der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters vorbehalten.

### § 4

#### **Entschädigung für die Inanspruchnahme elektronischer Medien**

Ratsmitglieder, die die Ratspost ausschließlich über das digitale Ratsinformationssystem beziehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € pro Monat.

### § 5

#### **Ruhen von Entschädigungsansprüchen**

Während des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) ruht auch der Anspruch auf Aufwandsentschädigung und der pauschalen Erstattung nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung.



## § 6

### Verdienstaustausfall und Nachteilsausgleich

- (1) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben auf Antrag einen Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaustausfalles entsprechend der nachstehenden Regelungen.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaustausfall ersetzt.

Der Ersatz des Verdienstaustausfalles wird für jede angefangene Stunde der Arbeitszeit berechnet. Zur Vermeidung von Nachteilen soll mit dem Arbeitgeber des unselbständig tätigen Ratsmitglieds oder des nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieds die unmittelbare Erstattung des Verdienstaustausfalles in Höhe des Bruttolohnes vereinbart werden, während dieser der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer den Lohn für die Ausfallzeit weiter zahlt.

- (3) Selbständig Tätigen wird der glaubhaft gemachte Verdienstaustausfall ersetzt.
- (4) Verdienstaustausfallentschädigung wird gezahlt für einen Zeitraum von montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr (einschl. Wegezeit zum Ort der Mandatsausübung). Eine abweichende zeitliche Begrenzung kann anerkannt werden für Ratsmitglieder bzw. Ausschussmitglieder, deren allgemeine regelmäßige Arbeitszeit außerhalb dieser Zeiten liegt, z.B. bei Schichtarbeitern oder vergleichbarer Tätigkeit.

Selbständig Tätigen kann über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus bei glaubhafter Versicherung Verdienstaustausfall bis längstens 22.00 Uhr gewährt werden.

- (5) Der Höchstbetrag bis zu dem der nachgewiesene bzw. glaubhaft gemachte Verdienstaustausfall gezahlt wird, liegt bei 25,00 € pro angefangene Stunde. Pro Tag wird bis zu einer Höchstgrenze von 8 Stunden Verdienstaustausfall gewährt.
- (6) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die keinen Verdienstaustausfall geltend machen können, denen aber durch die Ausübung ihres Mandats im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Nachteilsausgleichs, wenn
  - a) der Haushalt des Rats- oder Ausschussmitglieds mindestens 3 Personen umfasst und
  - b) mindestens ein Haushaltsmitglied das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
  - c) ein Haushaltsmitglied - außer dem Rats- oder Ausschussmitglied selbst - bereits das 67. Lebensjahr vollendet hat oder
  - d) ein Haushaltsmitglied - außer dem Rats- oder Ausschussmitglied selbst - anerkannt pflegebedürftig ist.

Der Nachteilsausgleich wird als Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 € pro Stunde, höchstens für 8 Stunden pro Tag gezahlt.

In die pauschale Entschädigung kann eine Vorbereitungszeit von 1 Stunde für jede Sitzung einbezogen werden. Ausfallzeiten nach 19.00 Uhr werden nur bei besonderem Nachweis berücksichtigt.

- (7) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die keine Ansprüche nach den Absätzen 2 oder 6 geltend machen, denen aber nachweislich im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Nachteilsausgleich in Höhe eines Pauschalstundensatzes von 10,00 €, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag.

In die pauschale Entschädigung kann eine Vorbereitungszeit von 1 Stunde für jede Sitzung einbezogen werden. Ausfallzeiten nach 19.00 Uhr werden nur bei besonderem Nachweis berücksichtigt.

## § 7

### Reisekostenersatz

Für Reisen außerhalb des Samtgemeindegebietes werden Ratsmitgliedern und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern im Einzelfall auf Antrag Reisekostenvergütung nach den jeweils für Landesbeamte in Niedersachsen geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen gewährt. Voraussetzung dafür ist die vorherige Genehmigung durch den Samtgemeinderat, Samtgemeinde-ausschuss oder aber eine ausdrückliche Einladung der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters.

Im Fall der Gewährung von Reisekostenvergütung entfällt der Anspruch auf Zahlung eines Sitzungsgeldes nach § 2.

Dies gilt auch dann, wenn sich im Einzelfall aufgrund der Dauer der Dienstreise nach den jeweils für Landesbeamte in Niedersachsen geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen kein Anspruch auf Tagegeld zur Abdeckung von Verpflegungsmehraufwendungen ergibt.

## Abschnitt II

### - Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr -

## § 8

### Sonstige Aufwandsentschädigungen

- (1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung einschließlich sonstiger Sachaufwendungen erhalten außerdem:

a) der Gemeindebrandmeister	100,00 €
b) der Stellvertreter des Gemeindebrandmeisters	50,00 €
c) die Ortsbrandmeister	50,00 €
d) die Stellvertreter der Ortsbrandmeister	25,00 €
e) der Atemschutzgerätewart	50,00 €
f) der Jugendfeuerwehrwart	25,00 €
g) der Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes	12,50 €
h) der Archivpfleger	125,00 €

- (2) Eine Fahrkostenerstattung als monatlichen Pauschalbetrag für Reisen innerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten:

a) der Gemeindebrandmeister	60,00 €
b) der Stellvertreter des Gemeindebrandmeisters	30,00 €
c) die Ortsbrandmeister	30,00 €
d) der Jugendfeuerwehrwart	15,00 €

- (3) Mit den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Beträgen ist grundsätzlich der gesamte Aufwand (Reisekosten innerhalb des Samtgemeindegebietes, Bekleidungsgeld, Telefongebühren, Schreibmaterial u. ä. Auslagen) abgegolten. § 3 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

- (4) Ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten bei den durch die Samtgemeindebürgermeisterin/den Samtgemeindebürgermeister genehmigten Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes Reisekosten nach den für Landesbeamte in Niedersachsen geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen.

## § 9

### Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der aufgrund dieser Satzung gewährten Leistungen ist Angelegenheit der Empfänger.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen vom 22. Juni 1992 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16. Oktober 2001 außer Kraft.

Lemförde, 18. Dezember 2012  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Spreen

### **Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009**

Gemäß analoger Anwendung der §§ 129 Abs. 2 und 11 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2012 (Nds. GVBl. S 518) i.V.m. § 8 der Hauptsatzung vom 20.03.2012 erfolgt folgende öffentliche Bekanntmachung:

Der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ hat in seiner Sitzung am 13.09.2011 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 beschlossen. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 31.08.2012 über die Prüfung der 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 einschließlich der Eröffnungsbilanz liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Tagen während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, öffentlich aus.

Lemförde, den 20.12.2012  
Der Samtgemeindebürgermeister  
In Vertretung  
Bühning

## **Flecken Lemförde**

### **Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009**

Gemäß analoger Anwendung der §§ 129 Abs. 2 und 11 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2012 (Nds. GVBl. S 518) i.V.m. § 6 der Hauptsatzung vom 14.03.2012 erfolgt folgende öffentliche Bekanntmachung:

Der Rat des Flecken Lemförde hat in seiner Sitzung am 14.09.2011 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 beschlossen. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 31.08.2012 über die Prüfung der 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 einschließlich der Eröffnungsbilanz liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Tagen während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, öffentlich aus.

Lemförde, den 20.12.2012  
Der Gemeindedirektor  
In Vertretung  
Bühning

## **Gemeinde Brockum**

### **Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009**

Gemäß analoger Anwendung der §§ 129 Abs. 2 und 11 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2012 (Nds. GVBl. S 518) i.V.m. § 6 der Hauptsatzung vom 28.03.2012 erfolgt folgende öffentliche Bekanntmachung:

Der Rat der Gemeinde Brockum hat in seiner Sitzung am 21.09.2011 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 beschlossen. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 31.08.2012 über die Prüfung der 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 einschließlich der Eröffnungsbilanz liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Tagen während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, öffentlich aus.

Lemförde, den 20.12.2012  
Der Gemeindedirektor  
In Vertretung  
Bühning

## **Gemeinde Hüde**

### **Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009**

Gemäß analoger Anwendung der §§ 129 Abs. 2 und 11 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2012 (Nds. GVBl. S 518) i.V.m. § 6 der Hauptsatzung vom 18.04.2012 erfolgt folgende öffentliche Bekanntmachung:

Der Rat der Gemeinde Hüde hat in seiner Sitzung am 06.10.2011 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 beschlossen. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 31.08.2012 über die Prüfung der 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 einschließlich der Eröffnungsbilanz liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Tagen während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, öffentlich aus.

Lemförde, den 20.12.2012  
Der Gemeindedirektor  
In Vertretung  
Bühning

## **Gemeinde Lembruch**

### **Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009**

Gemäß analoger Anwendung der §§ 129 Abs. 2 und 11 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2012 (Nds. GVBl. S 518) i.V.m. § 6 der Hauptsatzung vom 23.04.2012 erfolgt folgende öffentliche Bekanntmachung:

Der Rat der Gemeinde Lembruch hat in seiner Sitzung am 05.09.2011 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 beschlossen. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 31.08.2012 über die Prüfung der 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 einschließlich der Eröffnungsbilanz liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Tagen während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, öffentlich aus.

Lemförde, den 20.12.2012  
Der Gemeindedirektor  
In Vertretung  
Bühning

## **Gemeinde Marl**

### **Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009**

Gemäß analoger Anwendung der §§ 129 Abs. 2 und 11 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2012 (Nds. GVBl. S 518) i.V.m. § 6 der Hauptsatzung vom 17.04.2012 erfolgt folgende öffentliche Bekanntmachung:

Der Rat der Gemeinde Marl hat in seiner Sitzung am 20.09.2011 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 beschlossen. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 31.08.2012 über die Prüfung der 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 einschließlich der Eröffnungsbilanz liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Tagen während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, öffentlich aus.

Lemförde, den 20.12.2012  
Der Gemeindedirektor  
In Vertretung  
Bühning

## **Gemeinde Quernheim**

### **Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009**

Gemäß analoger Anwendung der §§ 129 Abs. 2 und 11 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2012 (Nds. GVBl. S 518) i.V.m. § 6 der Hauptsatzung vom 03.05.2012 erfolgt folgende öffentliche Bekanntmachung:

Der Rat der Gemeinde Quernheim hat in seiner Sitzung am 29.09.2011 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 beschlossen. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 31.08.2012 über die Prüfung der 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 einschließlich der Eröffnungsbilanz liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Tagen während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, öffentlich aus.

Lemförde, den 20.12.2012  
Der Gemeindedirektor  
In Vertretung  
Bühning

## **Gemeinde Stemshorn**

### **Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009**

Gemäß analoger Anwendung der §§ 129 Abs. 2 und 11 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2012 (Nds. GVBl. S 518) i.V.m. § 6 der Hauptsatzung vom 16.04.2012 erfolgt folgende öffentliche Bekanntmachung:

Der Rat der Gemeinde Stemshorn hat in seiner Sitzung am 26.09.2011 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 beschlossen. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 31.08.2012 über die Prüfung der 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 einschließlich der Eröffnungsbilanz liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Tagen während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, öffentlich aus.

Lemförde, den 20.12.2012  
Der Gemeindedirektor  
In Vertretung  
Bühning